



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 2022

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	18.10.2022	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	962
2251	21.10.2022	Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)	962
46	18.10.2022	Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW	962
600	21.10.2022	Elfte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung	963
780 7831 788	03.11.2022	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes.	963

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2035

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer

Vom 18. Oktober 2022

Auf Grund des § 92 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 1. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618, ber. S. 699), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juli 2015 (GV. NRW. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. das Gymnasium, das Weiterbildungskolleg und das Oberstufen-Kolleg,“
 - cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: „7. die Gesamtschule, die Sekundarschule, die Laborschule und die Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540).“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Lehrkräfte an der Klinikschule, der Realschule, am Gymnasium, am Weiterbildungskolleg, am Oberstufen-Kolleg, am Berufskolleg, an der Gesamtschule, an der Sekundarschule, an der Laborschule und an den Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes die Bezirksregierungen,“
 - b) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2022

Die Ministerin für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dorothee Feller

– GV. NRW. 2022 S. 962

2251

Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)

Vom 21. Oktober 2022

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Gebührenverzeichnis) vom 19. Februar 2021 (GV. NRW. S. 275) wird in Lfd. Nr. A III. 1 wie folgt geändert:

III.	Medienplattformen und Benutzeroberflächen	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	100 – 10 000

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2022

Der Direktor der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias Schmid

– GV. NRW. 2022 S. 962

46

Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW

Vom 18. Oktober 2022

Artikel 1

Das Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz NRW vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1901a und 1901b“ durch die Angabe „1827 und 1828“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „1827 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „1901a Absatz 2“ durch die Angabe „1827 Absatz 2“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1901a“ durch die Angabe „1827“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 wird die Angabe „1906a“ durch die Angabe „1832“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „1901a“ durch die Angabe „1827“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „1906a“ durch die Angabe „1832“ ersetzt.
6. In § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1896“ durch die Angabe „1814“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Düsseldorf, den 18. Oktober 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2022 S. 962

600

Elfte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung

Vom 21. Oktober 2022

Auf Grund des § 17 Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), von denen Absatz 2 Satz 3 durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 28 Online-Casinospiel Gesetz NRW vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 258) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 18 der Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 17. Juni 2013 (GV. NRW. S. 350), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 45), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Spielbankabgabe, Online-Casinospielsteuer, Gewinnabgabe“

2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Duisburg“ ein Komma und die Wörter „das Finanzamt Hilden hinsichtlich der Spielbank Monheim“ eingefügt.

3. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Verwaltung der Online-Casinospielsteuer sämtlicher für Nordrhein-Westfalen erteilten Konzessionen ist zentral das Finanzamt Duisburg-Süd zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.
Düsseldorf, den 21. Oktober 2022

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

– GV. NRW. 2022 S. 963

780

7831

788

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft und des Verbraucherschutzes

Vom 3. November 2022

780

Artikel 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Agrar

Auf Grund des

- § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags sowie des

- § 25 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18)

verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

„1. zuständige Behörde nach dem Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung für die

- a) Übermittlung der bei der Durchführung des Monitorings erhobenen Daten nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Tierzuchtgesetzes und

- b) Mitteilung der Informationen nach § 21 Absatz 6 des Tierzuchtgesetzes.“

- c) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

- d) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zuständige Behörde nach Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2021, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „und zuständige Stelle“ eingefügt.

- bb) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung für die Benennung und Überwachung von amtlichen Laboratorien nach Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 39 sowie für die Benennung von Grenzkontrollstellen sowie deren Aufhebung und Aussetzung gemäß der Artikel 59, 62 und 63, jeweils in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i genannten Bereich.“
- dd) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
- „13. nach § 13a Absatz 4 Satz 2 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Rohmilchgüterverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47),“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 4 und 5“ die Wörter „sowie § 11a Absatz 2“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 2 und 5“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes sowie der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach dem Tierzuchtgesetz, der Tierzuchtdurchführungsverordnung oder nach § 1 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.“
- ee) Nummer 6 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. § 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes sowie“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

7831

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, ver-

ordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

In § 20b der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 758) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b“ die Wörter „und Artikel 4 Absatz 1“ eingefügt.

788

Artikel 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vom 15. März 2017 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73) sowie aller aufgrund dieser Verordnung erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,“

bb) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2. im Sinne weiterer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts enthalten, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

3. im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) in der jeweils geltenden Fassung,

4. im Sinne der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der jeweils geltenden Fassung,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und die Wörter „Geräte- und“ werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 7 bis 10.

ff) Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 51; L 325 vom 16.12.2019, S. 183) und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, des Artikels 18 Absatz 10 in Verbindung mit Artikel 30 sowie des Artikels 148 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen,“.

gg) Die Nummern 9 bis 15 werden die Nummern 12 bis 18.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „Nummer 5 und 6“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Lebensmittelzusatzstoffe,“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.

bbb) Buchstabe h wird durch die folgenden Buchstaben h und i ersetzt:

„h) die Übermittlung nach § 51 Absatz 5 der gemäß § 51 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erhobenen Daten an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und

i) die Überwachung der Bahngastronomie nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in den Fahrzeugen der Eisenbahnen,“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe d und g werden jeweils nach der Angabe „2017/625“ die Wörter „über amtliche Kontrollen“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. auf dem Gebiet der Futtermittel

a) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sowie aller aufgrund dieser Verordnung erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

b) im Sinne weiterer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Futtermittelrechts enthalten, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

c) im Sinne der §§ 39, 40, 42, 43, 43a, 44a und 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, sowie der auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen, jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

d) im Sinne des § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit für Futtermittel,

e) im Sinne des Anhanges IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sofern es sich nicht um Genehmigungen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 handelt,

f) im Sinne des § 3 Absatz 1 der Futtermittelkontrollleur-Verordnung vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung,

g) für die Anforderung und Entgegennahme von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,

soweit in Absatz 3 oder in § 4 nichts Abweichendes geregelt ist,

3a. auf dem Gebiet der Fischetikettierung

a) im Sinne des § 4 Satz 1 Nummer 2 des Fischetikettierungsgesetzes für die Überwachung der Großhandelsbetriebe und

b) für die Überwachung der Rückverfolgbarkeit gemäß § 16 des Seefischereigesetzes in Verbindung mit § 18 der Seefischereiverordnung bei Großhandelsbetrieben und Verteilzentren,“.

dd) In Nummer 7 werden jeweils nach der Angabe „2017/625“ die Wörter „über amtliche Kontrollen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „178/2002“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e gilt nicht für

1. landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Einzelfuttermittel erzeugen, behandeln oder in den Verkehr bringen,

2. landwirtschaftliche Betriebe oder Tierhalter, die Mischfuttermittel für den eigenen Tierbestand herstellen oder

3. Tierhalter, die Futtermittel verfüttern,

mit Ausnahme der Zulassungen nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; L 50 vom 23.2.2008, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung.“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 39a Absatz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Öffentlichkeit nach“ die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Verbindung mit“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

e) Nummer 7 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

„6. die Benennung amtlicher Laboratorien gemäß Artikel 37 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f und j der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen aufgeführten Bereichen,“.

f) Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1

tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 3. November 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Silke G o r i ß e n

– GV. NRW. 2022 S. 963

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359